Wien, Donnerstag, den 12. Mai 1887. XX. Jahrgang. Nr. 19.

# Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:



## Zur Anwendung des § 108 der Gewerbeordnung (Einreihung fabriksmäßig betriebener Gewerbe in die Genossenschaften).

Von Dr. Moriz Caspaar.

In Nr. 22 und 23, Jahrgang 1886, dieser Zeitschrift haben wir zwei Fragen, betreffend die Einreihung von Gewerben, beziehungsweise deren Unternehmer in die Gewerbegenossenschaften, besprochen.

Die zweite Frage lautete: Welche Grundsätze gelten bezüglich der Einreihung von mit einem Fabriksbetrieb in technischer und administrativer Verbindung stehender Gewerbe, welche isolirt vom Fabriksbetriebe nicht als fabriksmäßig betrieben zu bezeichnen sind?

Diese Frage ist in ihren letzten Consequenzen für die Genossenschaften, aber auch für das Arbeiterpersonale von großer Wichtigkeit, ihre Beantwortung fällt zusammen mit der Begriffsbestimmung von Gewerbe und Fabrik. Wir haben in dem erwähnten Aufsatze unsere Ansicht dahin geltend gemacht, daß es bei der Einreihung in die Genossenschaften wesentlich auf den Zweck der Genossenschaften, auf die Bedeutung, welche das persönliche Element der Unternehmer in derselben erlangt, ankommen müsse, und daß man von der Einreihung solcher Gewerbe, die einen Bestandtheil eines Fabriksbetriebes bilden, welche jedoch nicht allen Erfordernissen der Ministerialverordnung vom 16. September 1883 entsprechen, im Interesse der genossenschaftlichen Institution absehen wird, wenn auch die Einreihung sich formell rechtfertigen läßt.

Für die Beurtheilung dieser Frage ist von großem Interesse eine Entscheidung der k. k. Statthalterei G., die wir nachstehend mittheilen; sie stimmt mit den oberwähnten Ausführungen in Nr. 22 und 23 de 1886 im Wesentlichen überein.

Es wird die Entscheidung erster Instanz, mit welcher die M. G. als Inhaberin der L. Säge zum Beitritte der Collectivgenossenschaft verhalten wurde — mit Erlaß vom 29. November 1886 aufgehoben und zu entscheiden befunden: dieselbe sei gemäß § 108 des Gesetzes vom 15. März 1883 hiezu nicht verpflichtet. Diese Entscheidung beruht auf nachstehenden Motiven:

„Wenn auch aus den gepflogenen Erhebungen hervorgeht, daß der Betrieb der sogenannten L. Säge nicht im Sinne der Ministerialverordnung vom 18. Juli 1883, Z. 22.037, als ein fabriksmäßiger angesehen werden kann, so kann doch nicht in Abrede gestellt werden, daß die L. Säge einen integrirenden Bestandtheil der „Gußstahl"-Fabrik der protokollirten Firma M. Gesellschaft resp. ein Hilfsgewerbe dieses Fabriksetablissements bildet, worauf nicht nur die Art der Leitung derselben, sondern auch der Umstand hinweist, daß die Hilfsarbeiter dem Stande der Fabriksarbeiter angehören, und auf derselben hauptsächlich für den eigenen Bedarf gearbeitet wird.

Eine Einbeziehung der M. Gesellschaft in einen Genossenschaftsverband würde auch gegen den Zweck der Genossenschaften verstoßen, welche nur im Interesse des gewerblichen Kleinbetriebes geschaffen wurden, und die Stellung der Hilfsarbeiter wesentlich alteriren, da sie aus der Kategorie der Fabriksarbeiter ausgeschieden würden und in jene der gewerblichen Gehilfen gereiht werden müßten."

Während die Entscheidung erster Instanz, wie wir in unserem letzten Aufsatze angedeutet, von der Auffassung ausgeht, daß der § 108 wörtlich zu gelten hat, d. h. daß rücksichtlich des fabriksmäßigen Betriebes das einzelne Gewerbe als solches zu beurtheilen ist, geht die Entscheidung der zweiten Instanz, von einer Formalanwendung des § 108 absehend, auf das Wesen und den Zweck der Genossenschaften ein. Wenn auch das betreffende Gewerbe in seiner Isolirung den Erfordernissen des § 108 bezw. hier der Ministerialverordnung vom 16. September 1883 nicht in vollem Maße entspricht, so wird man von der Einbeziehung absehen, wenn diese mit dem § 114 im Widerspruche steht.

Wir sehen auch weiters, daß die Entscheidung auf die Stellung der Arbeiter, welche heute in Gewerbe und Fabrik eine wesentlich verschiedene ist, Gewicht legt. Es hat dies jedenfalls darin seinen Grund, daß man Umgehungen der für die Fabriken bestehenden strengeren Arbeitsvorschriften verhindern will. Die Beschränkung des Normalarbeitstages auf den Fabriksbetrieb kann ja richtig nur als eine dem Kleingewerbe gewährte Begünstigung aufgefaßt werden.

Diese Begünstigung würde vielleicht mancher Fabriksbesitzer gerne durch Bezahlung des Genossenschaftsbeitrages für sich erlangen. Unterwirft sich ein Fabriksbesitzer den strengeren Bestimmungen der Gewerbeordnung bezüglich der Hilfsarbeiter, qualificirt er sein Gewerbe aus Rücksicht auf die administrative Vereinigung mit einer Fabrik selbst als ein fabriksmäßiges, so wird es schwer halten, aus Rücksicht auf den Genossenschaftsbeitrag den Betrieb als einen gewerblichen zu qualificiren. In einem solchen Falle erscheint ja stets eine oder die andere Bedingung der Ministerialverordnung vom Jahre 1883 erfüllt.

Die Entscheidung wird vielleicht anders ausfallen, sobald die Qualification als Fabrik nur zur Umgehung des handwerksmäßigen Befähigungsnachweises vorgeschoben wird. Hier wird man mit Recht die Ministerialverordnung vom Jahre 1883 in strengerer Ausdehnung anwenden. Die für unseren Fall als eine Vorentscheidung zu bezeich-

nende Einreihung eines gewerblichen Betriebes bildet gewiß eine der schwierigeren Aufgaben der Verwaltung; da sie auch richtigerweise nicht nach dem Buchstaben einer Definition geschehen kann, soll der Tendenz des Gesetzes, durch die Neuerungen einen Nutzen zu schaffen, entsprochen werden.

---

## Mittheilungen aus der Praxis.

### Recht der freien Meinungsäußerung der Gemeindevertretungen und Begrenzung dieses Rechtes.

(Zwei Entscheidungen des Reichsgerichtes.)

1.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 18. April 1887 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Beschwerde de pr. 2. Jänner 1887, Z. 1 R. G., des Gemeinderathes der Stadt Troppau durch den Bürgermeister Advocat Dr. Rodler gegen das k. k. Ministerium des Innern wegen Verletzung des verfassungsmäßig gewährleisteten Rechtes der freien Meinungsäußerung, nach Anhörung des Herrn Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Ferdinand Pohl als Vertreter der beschwerdeführenden Partei und des Herrn Ministerialrathes Dr. Vincenz R. v. Helm als Vertreter des k. k. Ministeriums des Innern, zu Recht erkannt:

Durch den Erlaß der k. k. schlesischen Landesregierung vom 19. November 1886, Z. 977, und den denselben bestätigenden Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. December 1886, Z. 22.025, hat eine Verletzung des durch den Art. 13 des St. G. G. vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, gewährleisteten Rechtes der freien Meinungsäußerung stattgefunden. — Gründe:

Der Gemeinderath der Stadt Troppau hat in der Sitzung vom 17. November 1886 nachfolgenden Beschluß gefaßt:

„Es sei dem Ehrenbürger der Stadt Troppau Sr. Excellenz Dr. Anton R. v. Schmerling anläßlich des von ihm in der 19. Sitzung des Herrenhauses gestellten Antrages bezüglich der Sprachenverordnung die Zustimmung in Betreff seiner Befürchtungen, die aus jener Verordnung für die Deutschen in Oesterreich erwachsen dürften, und der Dank für sein mannhaftes patriotisches Auftreten auszusprechen."

Mit dem Erlasse vom 19. November 1886, Z. 977, hat die k. k. schlesische Landesregierung auf Grund der §§ 88 und 90 der mit Gesetz vom 20. Jänner 1866 — Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10 — erlassenen Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Troppau die Vollziehung obigen Beschlusses untersagt und zur Begründung dieser Untersagung bemerkt, daß der Wirkungskreis der Gemeindevertretung durch die bestehenden Gesetze bestimmt und insbesondere in der bezogenen Gemeindeordnung derart umschrieben ist, daß auch nach der ganz allgemeinen Begrenzung des selbstständigen Wirkungskreises im § 34 der G. O. nur solche Angelegenheiten Gegenstand der Berathung und Beschlußfassung der Gemeindevertretung sein können, welche das Interesse der Gemeinde zunächst betreffen, zu diesen Angelegenheiten jedoch die mittelbare oder unmittelbare Kritik eines vom Leiter des k. k. Justizministeriums an das k. k. Oberlandesgericht Prag gerichteten Erlasses, betreffend die innere Geschäftsbehandlung dieses Gerichtshofes, nicht gezählt werden kann, woraus sich ergibt, daß durch erwähnten Beschluß des Gemeinderathes die den Wirkungskreis der Gemeinde bestimmenden Gesetze verletzt worden sind und daher die Untersagung des Vollzuges erfolgen mußte.

Das k. k. Ministerium des Innern hat obigen Erlaß der k. k. schlesischen Landesregierung aus den darin angeführten Gründen bestätigt.

Gegen diese Entscheidungen der Verwaltungsbehörden erhebt nun der Gemeinderath von Troppau die Beschwerde wegen Verletzung des verfassungsmäßig gewährleisteten Rechtes der freien Meinungsäußerung.

Dieselbe muß als gesetzlich begründet erkannt werden. Nach Art. 13 des St. G. G. vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, steht Jedermann das Recht zu, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern. Schon daraus, daß der Gesetzgeber den möglich weitesten und umfassendsten Ausdruck „Jedermann" gebraucht hat, muß geschlossen werden, daß er das Recht der freien Meinungsäußerung nicht blos Einzelnpersonen, sondern auch jeder gesetzlich zulässigen Vereinigung mehrerer Personen und gesetzlich anerkannten Vereinen und Körperschaften, wie Gemeinden und deren Vertretungen, zuerkennen wollte, insoferne nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Es ergibt sich dies aber auch ganz deutlich aus einer Vergleichung des Art. 13 mit dem Art. 11 des obcitirten St. G. G. — Auch nach Art. 11 steht „Jedermann" das Petitionsrecht zu, jedoch dürfen Petitionen unter einem Gesammtnamen nur von gesetzlich anerkannten Körperschaften oder Vereinen ausgehen. Hieraus folgt, daß der Gesetzgeber unter dem Ausdrucke „Jedermann" auch gesetzlich anerkannte Körperschaften, als welche nach den bestehenden Gesetzen auch Gemeinden und deren Vertretungen anzusehen sind, inbegriffen wissen wollte, und er hat dieselben im Art. 11 nur deshalb insbesondere erwähnt, weil er das Petitionsrecht unter einem Gesammtnamen ausschließlich nur denselben einräumen wollte. — Hätte er aber die gesetzlich anerkannten Körperschaften und mithin auch die Gemeinden und deren Vertretungen von dem im nachfolgenden Art. 13 auch „Jedermann" verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte der freien Meinungsäußerung ausschließen wollen, so hätte er nothwendigerweise dies ausdrücklich aussprechen müssen.

Das Recht der Gemeinde auf freie Meinungsäußerung findet übrigens eine directe Anerkennung in den allen Gemeindeordnungen gemeinsamen Bestimmungen über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes. In dieser Beziehung bestimmt der § 11 des Statutes der Stadt Troppau, daß die Gemeinde österreichischen Staatsbürgern, welche um den Staat oder die Gemeinde sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen kann. Es ist daher der Gemeinde gesetzlich gestattet, die Thätigkeit der im Staats- oder Gemeindeleben wirkenden Männer ihrer Prüfung und Beurtheilung zu unterziehen, und ihrer Anerkennung und Zustimmung zu derselben durch Verleihung des Ehrenbürgerrechtes öffentlichen Ausdruck zu geben; es muß ihr daher auch gestattet sein, ihre Meinung über das Wirken eines solchen Mannes auch blos durch einen Beschluß zu äußern, insbesondere, wenn es sich, wie im vorliegenden Falle, um das öffentliche Wirken eines der Gemeinde schon als Ehrenbürger angehörigen Mannes handelt. Principiell kann daher das im Art. 13 des obcitirten St. G. G. „Jedermann" gewährleistete Recht der freien Meinungsäußerung den Gemeinden und deren Vertretungen nicht abgesprochen werden, insoferne weder der Inhalt, noch die Form einer solchen Meinungsäußerung einem bestehenden Gesetze widerstreitet. Der Eingangs erwähnte Beschluß des Gemeinderathes von Troppau enthält nun lediglich eine Meinungsäußerung desselben betreffs des von Sr. Excellenz Anton R. v. Schmerling in der 19. Sitzung des Herrenhauses gestellten Antrages, und es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß weder deren Inhalt an und für sich, noch deren Form gesetzwidrig ist.

Die in Beschwerde gezogenen Erlässe der Verwaltungsbehörden beruhen auch nur auf der Ansicht, daß der Gemeinderath der Stadt Troppau durch den in Rede stehenden Beschluß die den Wirkungskreis der Gemeinde bestimmenden Gesetze verletzt, beziehungsweise den im § 34 des Statutes der Stadt Troppau vom 20. Jänner 1866, L. G. Bl. Nr. 10, umschriebenen selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde überschritten habe. — Das k. k. Reichsgericht kann dieser Ansicht nicht beipflichten. Den Inhalt und Umfang des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinden bestimmt grundsätzlich der Art. 5 des Gesetzes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, welcher in den § 34 des Statutes der Stadt Troppau aufgenommen wurde. Diesen gesetzlichen Bestimmungen zufolge umfaßt der selbstständige, d. i. derjenige Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, überhaupt Alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann. — Das Wesen des selbstständigen Wirkungskreises besteht mithin im Anordnen und Verfügen nach freier Selbstbestimmung und in der Besorgung und Durchführung der Anordnung und Verfügung durch die eigenen Kräfte, wie dies auch der sprachlichen Bedeutung der Worte „selbstständiger Wirkungskreis" entspricht. Durch den Eingangs erwähnten Beschluß hat aber der Gemeinderath von Troppau irgend eine Anordnung oder Verfügung überhaupt nicht getroffen; es fehlt daher das erforderliche thatsächliche Substrat für eine allfällige Ueberschreitung des selbstständigen Wirkungskreises. Der erwähnte Beschluß enthält, wie oben bemerkt wurde, nur eine Meinungsäußerung und berührt daher gar nicht den ämtlichen Wirkungskreis der Gemeinde, sondern ein von demselben ganz unabhängiges Gebiet. Daß aber die Thätigkeit der Gemeinden und ihrer Vertretungen nicht ausschließlich auf

die Besorgung der ihnen im selbstständigen und übertragenen Wirkungskreise zugewiesenen Agenden beschränkt sei, sondern daß ihnen auch ein anderweitiges hievon unabhängiges Feld der Thätigkeit offen stehe, beweisen die oberwähnten gesetzlichen Bestimmungen, betreffend das nicht auf locale Gemeindeangelegenheiten beschränkte Petitionsrecht der Gemeinden und das Recht derselben zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes.

In der Untersagung des Vollzuges des vom Gemeinderathe gefaßten Beschlusses liegt mithin eine gesetzlich nicht gerechtfertigte Einschränkung des Rechtes desselben auf freie Meinungsäußerung, weshalb der Beschwerde im Sinne des § 35 des Gesetzes vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, Folge gegeben wurde.

(Erkenntniß vom 15. April 1887, Z. 51.)

2.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 18. April 1887 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Beschwerde de praes. 20. Jänner 1887, Z. 17/R. G., des Stadtverordneten-Collegiums in Reichenberg durch Advocat Dr. E. Jennel in Reichenberg gegen das k. k. Ministerium des Innern wegen Verletzung des verfassungsmäßig gewährleisteten Rechtes der freien Meinungsäußerung, nach Anhörung des Herrn Dr. E. Jennel als Vertreter der beschwerdeführenden Partei und des Herrn Ministerialrathes Dr. Vincenz Ritter v. Helm als Vertreter des k. k. Ministeriums des Innern, zu Recht erkannt:

„Durch den Erlaß der k. k. Statthalterei in Prag vom 18. November 1886, Z. 8924, und den denselben bestätigenden Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1887, Z. 23.344, hat eine Verletzung des durch den Art. 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 172, gewährleisteten Rechtes der freien Meinungsäußerung nicht stattgefunden. — Gründe:

In der Sitzung des Stadtverordneten-Collegiums in Reichenberg vom 26. October 1886 wurde nachstehender Antrag gestellt und zum Beschlusse erhoben:

„Das Stadtverordneten-Collegium wolle — in Erwägung, daß durch den jüngsten Sprachenerlaß des Justizministeriums die czechische Sprache im internen Verkehre des Prager Oberlandesgerichtes der deutschen Sprache gleichgestellt, daher als Amtssprache declarirt wurde, und in Anbetracht, daß durch diesen eine Verschärfung der Sprachenzwangsverordnung vom Jahre 1880 bildenden Ministerialerlaß den deutschen Richtern der Zutritt zum böhmischen Oberlandesgerichte gänzlich verschlossen, hiedurch aber eine schwere Schädigung der materiellen Interessen des deutschen Volkes in Böhmen herbeigeführt wird — mittelst Beschlusses gegen diese Verfügung des Justizministeriums feierlich Protest erheben und der Forderung eines selbstständigen Oberlandesgerichtes für das deutsche Gebiet Böhmens neuerlich mit aller Entschiedenheit Ausdruck geben."

Mit dem Erlasse vom 18. November 1886, Z. 8924, hat die k. k. Statthalterei in Prag im Grunde der Bestimmungen des § 89 der Gemeindeordnung für die Stadt Reichenberg vom 15. December 1850, L. G. Bl. Nr. 202, und der Art. XII und XXIII des Gesetzes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, obigen Gemeindebeschluß außer Kraft gesetzt, weil das Stadtverordneten-Collegium durch denselben seinen gesetzlich umschriebenen Wirkungskreis überschritten hat.

Dem dagegen eingebrachten Recurse wurde mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Jänner 1887, Z. 23.344, aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

Gegen diese Entscheidungen der Verwaltungsbehörden erhebt nun das Stadtverordneten-Collegium in Reichenberg die Beschwerde wegen Verletzung des verfassungsmäßig gewährleisteten Rechtes der freien Meinungsäußerung.

Dieselbe kann jedoch als gesetzlich begründet nicht erkannt werden.

Nach Art. 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142, steht allerdings Jedermann das Recht zu, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern. Mit Rücksicht auf die ganz allgemein gehaltene Textirung des Art. 13 und im Hinblicke auf die Bestimmungen des Art. 11 des obcitirten Staatsgrundgesetzes muß auch anerkannt werden, daß das Recht der freien Meinungsäußerung nicht blos Einzelpersonen, sondern auch jeder gesetzlich zulässigen Vereinigung mehrerer Personen und gesetzlich anerkannten Vereinen und Körperschaften, wie Gemeinden und deren Vertretungen zusteht, insoferne eine solche Meinungsäußerung die durch die bestehenden Gesetze gezogenen Schranken nicht überschreitet.

Mit dem Eingangs erwähnten Beschlusse hat jedoch das Stadtverordneten-Collegium von Reichenberg sich nicht auf eine bloße Meinungsäußerung über den jüngsten Sprachenerlaß des k. k. Justizministeriums beschränkt, sondern vielmehr erklärt, daß es gegen diese Verfügung des Justizministeriums feierlich Protest erhebe. Hiemit hat es eine förmliche Verwahrung und Einsprache gegen einen Erlaß der Regierung eingelegt, womit die Grenzen einer gesetzlich zulässigen Meinungsäußerung überschritten wurden. Es kann daher in den in Beschwerde gezogenen Erlässen, mit welchen obiger Beschluß des Stadtverordneten-Collegiums außer Kraft gesetzt wurde, eine Verletzung des im Art. 13 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, gewährleisteten Rechtes der freien Meinungsäußerung nicht erblickt werden, weshalb der Beschwerde keine Folge gegeben wurde.

(Erkenntniß vom 19. April 1887, Z. 52.)

## Gesetze und Verordnungen.

1886. I. Semester.

### Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums.

XI. Stück. Ausgeg am 24. Mai. — 21. Verordnung des Justizministeriums vom 11. Mai 1886, Z. 8418, betreffend die Bestellung von Schafwollmanufacten bei der Männer-Strafanstalt in Lemberg. — 22. Verordnung des Justizministeriums vom 15. Mai 1886, Z. 8513, betreffend die Vereinigung der Notarencollegien der Sprengel des Landesgerichtes in Czernowitz und des Kreisgerichtes in Suczawa zu einem gemeinschaftlichen Notarencollegium zum Behufe der Errichtung einer gemeinschaftlichen Notariatskammer mit dem Amtssitze in Czernowitz. — 23. Verordnung des Justizministeriums vom 17. Mai 1886, Z. 5570, betreffend die für Dalmatien eingetretene Wirksamkeit der Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 10. Juni 1885, R. G. Bl. Nr. 101, über die Ablegung der Prüfung für Grundbuchsbeamte und die Beeidigung der zur Führung der Grundbücher bestimmten Individuen. — 24. Verordnung des Justizministeriums vom 17. Mai 1886, Z. 8585, betreffend den Vorgang bei Uebernahme von Bestellungen ärarischer Bedarfsartikel, welche von den Männer-Strafanstalten für Rechnung anderer Verwaltungszweige angefertigt werden sollen.

XII. Stück. Ausgeg. am 11. Juni. 25. Verordnung des Justizministeriums vom 24. Mai 1886, Z. 7321, betreffend die Auflassung der in den §§ 30 und 35 der Instruction für das Civilgerichts-Depositenamt in Prag (Justizministerial-Erlaß vom 15. November 1849, Z. 7219) vorgeschriebenen Indossirung der öffentlichen und der Privat-Schuldverschreibungen mit der Erlags- und Erfolglassungs-Stampiglie. — 26. Verordnung des Justizministeriums vom 26. Mai 1886, Z. 8998, betreffend die Systemisirung einer vierten Notarsstelle in Görz. — 27. Verordnung des Justizministeriums vom 4. Juni 1886, Z. 5044, womit Berichte in Betreff der Anhaltung von Schüblingen in den gerichtlichen Arresten abgefordert werden.

XIII. Stück. Ausgeg. am 23. Juni. — 28. Verordnung des Justizministeriums vom 9. Juni 1886, Z. 10.549, betreffend die Einführung der „Vorschrift über die Behandlung der gerichtlichen und administrativen Vormerkungen, der Abzüge und Rückläße von den aus militärischen Cassen (Militär-Zahlstellen) zu leistenden Zahlungen" in der Landwehr.

### Verordnungsblatt für die k. k. Gendarmerie.

Nr. 1. Ausgeg. am 24. Jänner. — Circularverordnung vom 20. December 1885, Nr. 19.947/4280 III. Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte. — Circularverordnung vom 3. Jänner 1886, Nr. 141/40 III. Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte. — Circularverordnung vom 17. Jänner 1886, Nr. 920/204 III. Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.

Nr. 2. Ausgeg. am 10. März. — Circularverordnung vom 3. Februar 1886, Nr. 1854/402 III. Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte. — Circularverordnung vom 17. Februar 1886, Nr. 2597/567 III. Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.

Nr. 3. Ausgeg. am 16. April. — Circularverordnung vom 11. März 1886, Nr. 3659/803 III. Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte. — Circularverordnung vom 26. März 1886, Nr. 4540/936 III. Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte. — Circularverordnung vom 6. April 1886, Nr. 5074/1052 III.

Berichtigung der Militär=Marschroutenkarte. — Circularverordnung vom 12. April 1886, Nr. 5506/1134 III. Berichtigung der Militär=Marschroutenkarte.

Nr. 4. Ausgeg. am 17. Mai. — Circularverordnung vom 27. April 1886, Nr. 6407/1306 III. Berichtigung der Militär=Marschroutenkarte. — Circularverordnung vom 27. April 1886, Nr. 6408/1307 III. Berichtigung der Militär=Marschroutenkarte.

Nr. 5. Ausgeg. am 25. Juni. — Circularverordnung vom 20. Mai 1886, Nr. 7765/1598 III. Berichtigung der Militär=Marschroutenkarte. — Circularverordnung vom 9. Juni 1886, Nr. 8810/1836 III. Berichtigung der Militär=Marschroutenkarte. — Circularverordnung vom 10. Juni 1886, Nr. 8891/1853 III. Berichtigung der Militär=Marschroutenkarte.

**Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr.**

Nr. 1. Ausgeg. am 15. Jänner. — Circularverordnung vom 18. December 1885, Nr. 19.589/3559 V. Hinausgabe von Berichtigungstabellen zur Monturs=Wirthschafts= und Verrechnungsvorschrift für die k. k. Landwehr vom Jahre 1885 und Portionen=Beköstigungs= und Gebührentarif der k. k. Landwehr vom Jahre 1885. — Circularverordnung vom 29. December 1885, Nr. 19.969/3622 V. Ausgabe des Heeres=Dienstbuches G—45, „Instruction für die Verwaltung und Verrechnung der Armatur und Kleingewehr=Munition" (2. Auflage).

Nr. 2. Ausgeg. am 29. Jänner. — Circularverordnung vom 11. Jänner 1886, Nr. 20.265/4185 IV (ex 1885). Subsistenz= und Adjustirungsreverse Einjährig=Freiwilliger auf Staatskosten. — Circularverordnung vom 14. Jänner 1886, Nr. 20.195/3674 V (ex 1885). Ausgabe der 1. Nachträge zu den Dienstbüchern des k. k. Heeres L—2, L—2, a und L—4.

Nr. 3. Ausgeg. am 9. Februar. — Circularverordnung vom 8. Jänner 1886, Nr. 20.294/4412 II a (ex 1885). Nachträgliche provisorische Einreihung der Gemeinde Jaroměř in die 6. Classe des Militär=Zinstarifes (R. G. Bl. LIII. Stück, Nr. 168 ex 1885).

Nr. 4. Ausgeg. am 27. Februar. — Circularverordnung vom 7. Februar 1886, 1839/359 V. Verlegung des Cadre und der Evidenthaltung des mährischen Landwehr=Infanterie=Bataillons Mährisch=Trübau Nr. 19. — Circularverordnung vom 12. Februar 1886, Nr. 1256/241 IV. Ausgabe des 6. Nachtrages zur Adjustirungs= und Ausrüstungsvorschrift. — Circularverordnung vom 18. Februar 1886, Nr. 2443/477 V. Ausgabe des dritten Nachtrages zum Heeres=Dienstbuche M—7.

Nr. 5. Ausgeg. am 5. März. — Circularverordnung vom 28. Februar 1886, Nr. 2972/574 V. Ausgabe des Heeres=Dienstbuches C—6, c, „Instruction für die Verwaltung und Verrechnung des Truppen=Trainmateriales der k. k. Fußtruppen, Cavallerie und technischen Truppen".

Nr. 6. Ausgeg. am 9. März. — Circularverordnung vom 28. Februar 1886, Nr. 2500/471 IV. Ergänzung, beziehungsweise Erläuterung einiger Paragraphe der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze.

Nr. 7. Ausgeg. am 15. März. — Circularverordnung vom 25. Februar 1886, Nr. 2520/556 II b. Beginn der Amtswirksamkeit des neu zu errichtenden Bezirksgerichtes Žabno in Galizien. — Circularverordnung vom 6. März 1886, Praes. Nr. 513. Ausgabe einer kaiserlichen Verordnung, mit welcher eine Abänderung der Statuten des Militär=Maria=Theresien=Ordens allergnädigst verfügt wird.

Nr. 8. Ausgeg. am 25. März. — Circularverordnung vom 9. März 1886, Nr. 2993/660 II b. Ueberweisung der Gemeinde Libschitz aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Welwarn zu jenem des Bezirksgerichtes Smichow, beziehungsweise aus der Bezirkshauptmannschaft Schlan zu jener von Smichow. — Circularverordnung vom 10. März 1886, Nr. 2994/661 II b. Ueberweisung der Gemeinde Neudorf aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Moldauthein zu jenem des Bezirksgerichtes Frauenberg, beziehungsweise aus der Bezirkshauptmannschaft Moldauthein zu jener von Budweis. — Circularverordnung vom 10. März 1886, Nr. 3035/671 II b. Ueberweisung der Gemeinde Suchow aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Straßnitz, beziehungsweise der Bezirkshauptmannschaft Göding zu jenem des Bezirksgerichtes Ungarisch=Ostra, beziehungsweise der Bezirkshauptmannschaft Ungarisch=Hradisch.

Nr. 9. Ausgeg. am 13. April. — Circularverordnung vom 2. April 1886, Nr. 4782/380 VI. Verordnungen des k. k. Reichs=Kriegsministeriums und des k. k. Justizministeriums, womit ein Verzeichniß der nach dem Tode des betreffenden Besitzers nicht zurückzustellenden, ausländischen Orden bekannt gemacht und der bei Uebernahme und Rückstellung der sonstigen ausländischen Orden Verstorbener einzuhaltende Vorgang bestimmt wird.

Nr. 10. Ausgeg. am 23. April. — — —

Nr. 11. Ausgeg. am 25. April. — — —

Nr. 12. Ausgeg. am 29. April — Circularverordnung vom 26. April 1886, Praes. Nr. 524. Einführung der „Vorschrift über die Behandlung der gerichtlichen und administrativen Vormerkungen, der Abzüge und Rücklässe von den aus militärischen Cassen (Militär=Zahlstellen) zu leistenden Zahlungen" in der Landwehr.

(Fortsetzung folgt.)

## Personalien.

Seine Majestät haben dem Oberbaurathe im Ministerium des Innern Joseph Indra anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Ministerialrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Baurathe im Handelsministerium Karl Kikafer taxfrei den Titel und Charakter eines Oberbaurathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Consul Peter Oculi in Durazzo anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit bekannt geben lassen.

Seine Majestät haben dem Primararzte des Wiener Polizeigefangenhauses Dr. Joseph Markbreiter anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Postcommissär Franz Hlawaček in Triest das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem praktischen Arzte Richard Gusenbauer in Obervellach das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bauadjuncten Anton Haller zum Ingenieur für den Staatsbaudienst im Küstenlande ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzsecretär Friedrich Blum und den Finanz=Obercommissär Roman Ritter von Jablonowski, dann die Finanzsecretäre Karl Sosnicki und Anton Spendling zu Finanzräthen der Finanz=Landesdirection in Lemberg ernannt.

Der Finanzminister hat dem Lottoamtsverwalter Anton Stiehl in Triest die angesuchte Uebersetzung zum Lottoamte in Prag bewilligt.

Der Ackerbauminister hat den Adjuncten Joseph Salomon von Friedberg zum Bergcommissär ernannt.

## Erledigungen.

Steuer=Oberinspectorsstelle in der achten Rangsclasse für den directen Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 102.)

Evidenzhaltungs=Obergeometersstelle für Deutschbrod in der zehnten Rangsclasse, bis 20. Mai (Amtsbl. Nr. 102.)

Rechnungsrathsstelle bei der k. k. Statthalterei in Linz in der achten Rangsclasse, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 103.)



**Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 48 der Erkenntnisse 1886.**

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.